

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu **der 10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Negernbötel** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 07.01.2026**

IV 641 - 85164:

Mit Schreiben vom 08.12.2025 haben Sie uns für die Gemeinde Negernbötel im Rahmen der Planungsanzeige und der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes angeschrieben.

Mit der Planung sollen auf einer ca. 90 ha großen Fläche, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Das Gebiet westlich der Ortslage Negernbötel sowie nördlich und südlich der Straße „Stüff“. Die Fläche liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibungs-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.

Derzeit in Aufstellung befinden sich: Die Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Dritter Entwurf November 2025; die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025

Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen.

Allerdings ermöglicht es § 245e Abs 5 BauGB einer Gemeinde auch dann ein Windgebiet gemäß § Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen, „wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“.

Ein in den Raumordnungsplänen ausgewiesenes Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen liegt im Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor. Ziele der Raumordnung, die gleichwohl mit § 245e Abs 5 BauGB überwunden werden könnten, liegen für den Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht vor. Insofern bestehen gegen die Pla-

nungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund des geänderten § 245e Abs. 5 BauGB ist für die Planung kein Zielabweichungsverfahren mehr erforderlich.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin: Vom 07.08.2025 bis zum 08.10.2025 lief die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land. Darin ist in der Gemeinde Negernbötel kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es befindet sich im Gemeindegebiet aber eine Potenzialfläche mit der Nummer SEG_077, welche deckungsgleich mit dem Plangebiet ist. Im Datenblatt zu dieser Potenzialfläche ist dargestellt, warum keine Ausweisung erfolgte. Mit den aufgeführten Abwägungsbelangen hat sich die Gemeinde in der Planbegründung bereits auseinandergesetzt. Ich füge das Datenblatt als Anlage bei.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Mit Wirkung vom 15.08.2025 ist § 249c BauGB in Kraft getreten. Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, so folgt aus § 249c Abs. 1 BauGB, dass diese vorbehaltlich des § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen sind. Die Gemeinde hat daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Sollte ein Hinderungsgrund gem. § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen, wäre dieser in der Begründung zu erläutern.

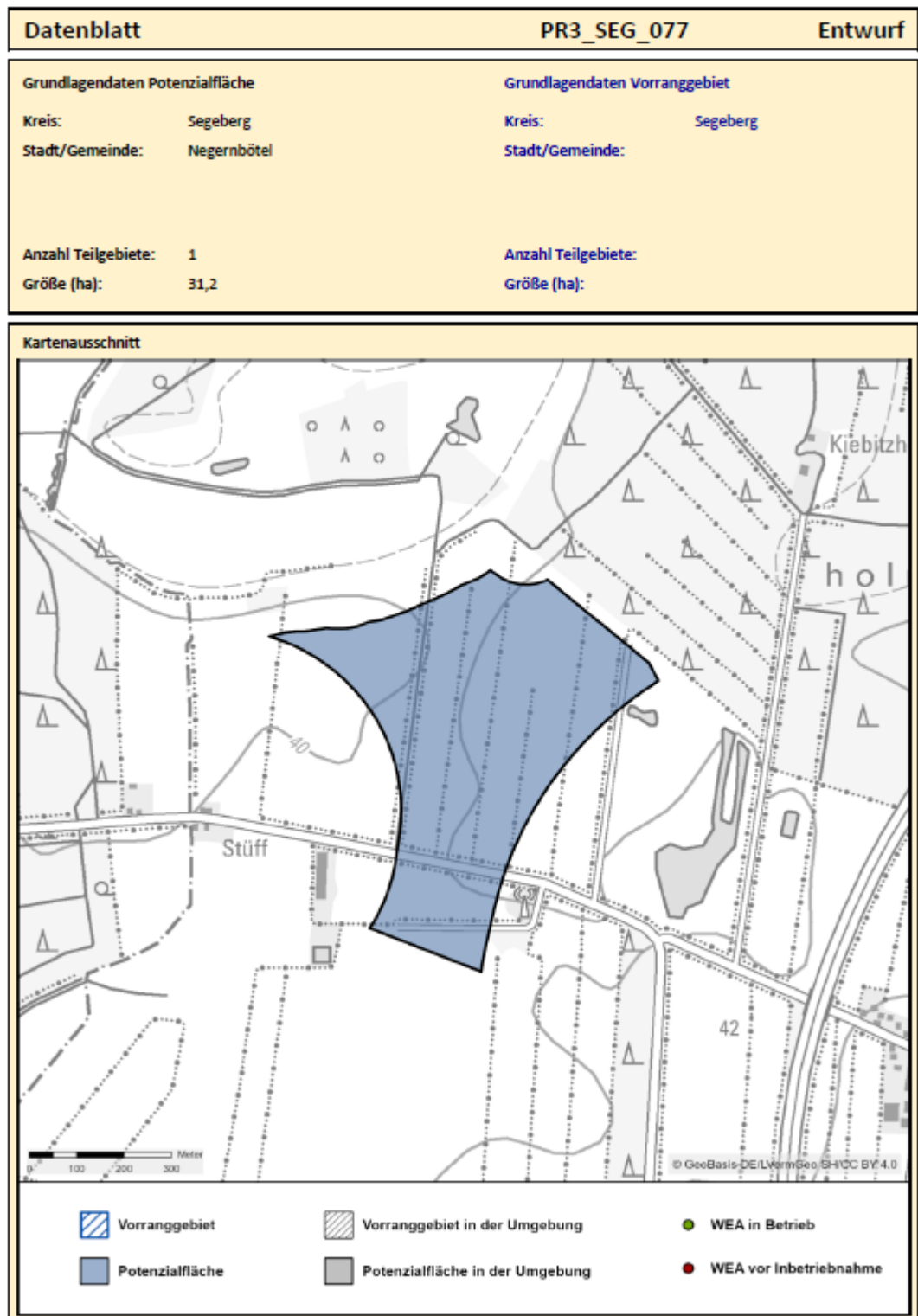
Liegen Hinderungsgründe nach Abs. 2 nicht vor, ist ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen. Diesbezüglich wird auf Anlage 3 zum BauGB verwiesen.

Auch in der Planzeichnung ist das Gebiet als „Beschleunigungsgebiet“ darzustellen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Nr. 1.5 der Anlage zur PlanZV. Nach der Ergänzung der Begründung und Änderung der Planzeichnung ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind und das Baugebiet und die umliegenden Nutzungen im Sinne der DIN 18005 ausreichend vor Immissionen geschützt sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). Daher ist die Notwendigkeit der Aufstellung eines Schallgutachtens hinsichtlich der zu erwartenden Lärmemissionen oder Schattenwurf zu prüfen, mit den Orientierungswerten der DIN 18005 und anderen erforderlichen Vorschriften/Normen abzugleichen und entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen werden.

Anlage:

Datenblatt aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land 2025



Seite 1

Datenblatt		PR3_SEG_077		Entwurf	
Konfliktisikoanalyse					
Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur Grundsatz:					
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion	Konfliktisiko	betroff. Fläche	ha	
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			
Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz Grundsatz:					
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsfächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	
9 G	Mittel- und Binnendelche	gering	0,0	ha	
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u/o. Erholung	gering	0,0	ha	
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	
Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz Grundsatz:					
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	
5 G (2)	Kleinbiototope	gering	0,7	ha	
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	
14 G	Nahrunggebiete für Gänse und Singschwalbe	gering	0,0	ha	
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	
17 G (1)	2km Radius um Schwarstorchhorste	gering	0,0	ha	
17 G (2)	1,2km/3km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste	gering	0,0	ha	
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	
Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser Grundsatz:					
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	
4 G	Gewässeralt-äume	gering	0,0	ha	
5 G	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	hoch	31,2	ha	
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	
7 G	Kompensations- und Ökotopteflächen	mittel	0,7	ha	
Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter Grundsatz:					
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Hattaba und Dannewerk	gering	0,0	ha	
Hinweise					

Datenblatt	PR3_SEG_077	Entwurf
Abwägungsentscheidung Die Fläche liegt teilweise im Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um den Innenbereich der Ortslage von Negernbötel. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch Windenergienutzung oder andere technische Vorprägungen wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Außerdem liegt sie vollständig im Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau. Diesem Belang soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Aus den genannten Gründen wird die Fläche nicht ausgewiesen.		

Seite 3

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planzeichnung sowie die Begründung wird entsprechend ergänzt. Im weiteren Verfahren wird eine schalltechnische Prognose beigefügt.

2 Landrat des Kreises Segeberg – vom 15.01.2026 & 29.01.2026

61.00.8:

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

2.1 Tiefbau

Keine Bedenken.

2.2 Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Anregungen.

2.3 Vorbeugender Brandschutz

Keine Stellungnahme.

2.4 Kreisplanung

Keine Anregungen.

2.5 Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Bedenken.

2.6 Untere Naturschutzbehörde

Keine Stellungnahme.

2.7 Wasser – Boden – Abfall**2.7.1 SG Abwasser**

Keine Stellungnahme.

2.7.2 SG Gewässerschutz

Keine Stellungnahme.

2.7.3 SG Bodenschutz

In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz empfohlen.

Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen

der Bodenfunktionsbewertung können dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, Thema Boden, entnommen werden.

Es sollten Regelungen zur Berücksichtigung der Fläche mit hoher Bodenfunktionaler Gesamtleistung im Süden des Planungsgebietes sowie der Kompensationsflächen getroffen werden. Insbesondere auch für den Fall, dass die Standorte der Anlagen im Bauleitplanverfahren nicht exakt festgelegt werden.

In Bezug auf die geplanten Windenergieanlagen sind der Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen“ vom 22.04.2020 sowie der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (Erlass 01.12.2021) zu beachten. Entsprechende Regelungen sollten in den Bauleitplan aufgenommen werden.

Als Minimierungsmaßnahmen sollten Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz sowohl beim Bau als auch beim Rückbau der Anlagen auch auf Grundlage des Leitfadens zum Bodenschutz beim Bauen (schleswig-holstein.de) des Leitfadens für Bodenschutz auf Linienbaustellen, der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“ getroffen werden.

Gem. § 4 (5) BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Vorhaben einer Anzeige an eine Behörde bedarf oder von einer Behörde durchgeführt wird.

Beschlussempfehlung:

Die Belange des Bodenschutzes wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Durch die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die konkrete Standortfestlegung sowie Art und Umfang der baulichen Inanspruchnahme erfolgen erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Die tatsächliche Bodeninanspruchnahme ist voraussichtlich auf die Anlagenstandorte, Zuwegungen und Nebenflächen beschränkt. Die übrigen Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen hochwertiger Bodenfunktionen können auf Ebene des Flächennutzungsplans daher nicht bewertet werden, sondern im nachfolgenden Verfahren konkret zu prüfen.

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen sowie Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz und zum Rückbau der Anlagen sind im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen.

Die Begründung wird um die Hinweise entsprechend ergänzt.

2.7.4 SG Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Sofern bei Bauarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig (mind. 6 Wochen) vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Es sind verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu begrenzen. Grundsätzlich ist eine Reinfiltration des geförderten Grundwassers anzustreben.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Hinweise entsprechend ergänzt.

2.7.5 SG Abfall

Keine Bedenken.

2.7.6 SG Geothermie

Keine Stellungnahme.

2.8 Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Bedenken.

2.9 Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

2.10 Kitabedarfsplanung

Keine Stellungnahme.

2.11 Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

2.12 Schreiben vom 29.01.2026

Zu der o.g. Planungsanzeige nehme ich wie folgt Stellung.

Zu der angezeigten Planungsabsicht bestehen aus ortsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Diese Stellungnahme ergeht im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ersetzt nicht meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 09.12.2025

I-1940-25-FNP:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde - Abt. 3 – Planungskontrolle – vom 11.12.2025

Negernbötel-Fplanänd10/:

Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Erdeingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015). Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird um die Hinweise entsprechend ergänzt.

5 Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - vom 23.01.2026

Mit E-Mail vom 08.12.2025 baten Sie um Stellungnahme in den oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zielt die Gemeinde Negernbötel auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) mit der Zweckbestimmung Erneuer-

erbare Energien - Windenergie ab. Die Fläche mit Windenergienutzung befindet sich innerhalb der Potenzialfläche PR3_SEG_077 der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025.

Die für die Nutzung der Windenergie geplante Fläche befindet sich westliche des Ortes Negernbötöl und östlich der Gemeindegrenze zu Rickling sowie nördlich und südlich der Straße Stüff. Die Sonderfläche für Windenergie ist etwa 31,2 ha groß (Abbildung 1).

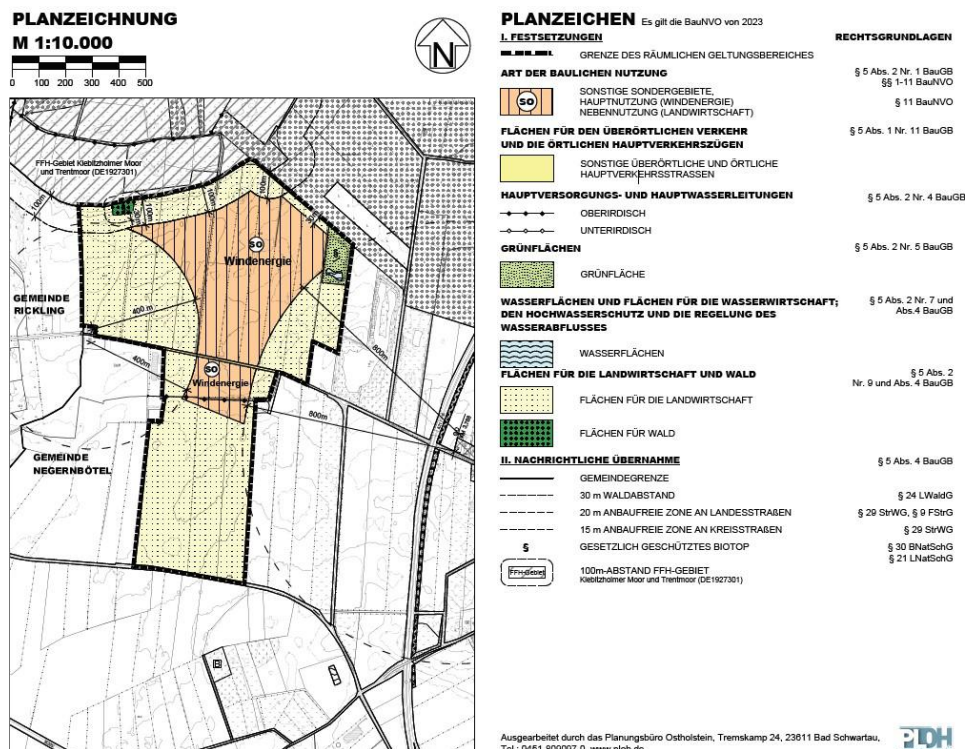


Abbildung 1: Lage des Sondergebietes für Windenergie aus der Kurz-Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Negernbötöl, Kreis Segeberg.

In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) wurde das Gebiet der angestrebten F-Planänderung als Potenzialfläche PR3_SEG_077 ermittelt, aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Im aktuellen 2. Entwurf des LEP 2025 ist die hier in Rede stehende Fläche als Potenzialfläche (PR3_SEG_077) ermittelt worden.

Es wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Negernbötöl noch keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 durchgeführt und kein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB verfasst. Die jetzige Beteiligung dient zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB im weiteren Bauleitverfahren. Die Antragstellerin ließ eine Horstkartierung von windkraftsensiblen Groß- und Greifvögeln nach der Methode des LfU (2023) und eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. durchführen. Die Ergebnisse liegen der ONB vor.'

5.1 Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020). Die derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP darge-

stellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informativ dargestellt und geprüft.

Betroffene harte Tabukriterien (LEP 2020):

- keine Betroffenheit zu erkennen

Betroffene weiche Tabukriterien (LEP 2020):

- das Sondergebiet überlagert nordöstlich den 30-100 m Schutzabstand zu Wäldern
- das Sondergebiet überlagert nordwestlich den 200 m Abstand eines Naturschutzgebietes und eines FFH-Gebietes, hier: Kiebitzholmer Moor und Trentmoor → Die Zuständigkeit für diesen Belang liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.

Betroffene Abwägungskriterien (LEP 2020):

- das Sondergebiet überlagert einen charakteristischen Landschaftsraum → Die Zuständigkeit für diesen Belang liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste sind betroffen, hier: Rotmilan (s. Abb 2.)
- Im Sondergebiet befindet sich im nördlichen und im südlichen Bereich eine Konzentration von Klein-/ und Kleinstbiotope → Die Zuständigkeit für diesen Belang liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.

Betroffene Ziele der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- es sind keine Ziele betroffen

Betroffene Grundsätze der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- die Fläche überlagert teils Umgebungsbereiche um Brutplätzen von windkraftsensiblen Großvögeln (hier Rotmilan)

Die ONB widerspricht der Planungszeichnung der Antragstellerin die Abgrenzung zum hiesigen Wald nach § 24 LWaldG und gemäß des 2. Entwurfes des LEP 2025 umzusetzen. Gemäß des gültigen LEPs von 2020 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in harten und weichen Tabuzonen ausgeschlossen. Dabei muss auf den Abstand der auszuweisenden Fläche geachtet werden. Dementsprechend müsste hier der Flächenzuschnitt angepasst werden, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Dies betrifft die Abgrenzung der Sonderfläche im Nordosten.

Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete (NSG und als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete sowie die FFH-Gebiete) als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, wird ein Umgebungsbereich von 200 m als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

Laut des gesamträumlichen Plankonzepts zu der Aufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (2020) wird bei der Abwägung der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Weißstorch und für den Rotmilan unterteilt in einen engen Radius, der grundsätzlich von WEA freizuhalten ist und in einen weiteren Radius, in dem im Rahmen der Abwägung i.d.R. Vorranggebiete möglich sind. Wird innerhalb des weiteren Beeinträchtigungsbereiches ein Vorranggebiet ausgewiesen, ist auf der Genehmigungsebene nach artenschutzrechtlicher Begutachtung i.d.R. eine erhöhte Konflikts-

tensität zu erwarten, die gleichwohl regelmäßig mit anerkannten Schutzmaßnahmen i. S. d. § 44 Absatz 5 BNatSchG zu lösen ist. Hier liegt die

Fläche zu großen Teilen im engen und komplett im weiten Radius eines westlich gelegenen Rotmilanhorstes.

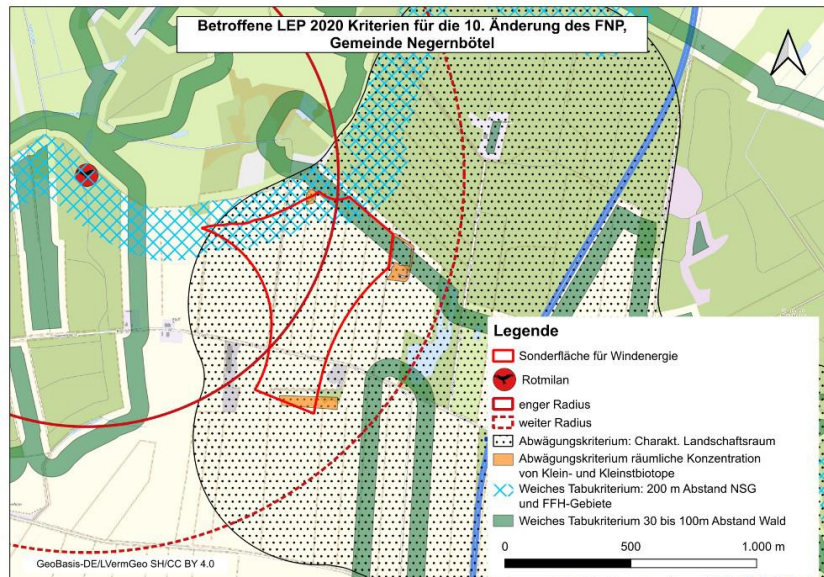


Abbildung 2: Betroffene LEP 2020 Kriterien für die 10. Änderung des FNP, Gemeinde Negernbötel

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ein Artenschutzfachbeitrag („Windenergiestandort Negernbötel Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein für die 10. FNP-Änderung der Gemeinde Negernbötel, Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, 24.06.2026, aktualisiert 09.07.2026) sowie eine FFH-Vorprüfung (Windparkplanung Negernbötel FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die FFH-Gebiete „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ (DE 1927-301) und „Travetal“ (DE 2127-391) für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Negernbötel im Landkreis Segeberg in Schleswig-Holstein gem. § 34 (1) BNatSchG, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, 30.04.2026) wurden angefertigt. Die Ergebnisse des nun vorliegenden ASB und der FFH-Vorprüfung werden im Rahmen der 10. Flächen-nutzungsplanänderung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Ein Waldabstand von 30 m wird eingehalten.

Die Begründung wurde um eine Landschaftsraumprüfung ergänzt.

5.2 Erforderlicher Prüfungsumfang nach § 45 b BNatSchG

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c

BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Die Gemeinde Negernbötel hat zu der Begründung avifaunistische Ergebnisse entsprechend der Methode beigefügt. Es fehlt derweilen eine Konfliktanalyse.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) Brutvorkommen der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelarten Rotmilan im zentralen Prüfbereich und Seeadler im erweiterten Prüfbereich bekannt (vgl. Abb. 3).



Abbildung 3: Betroffene Prüfradien für kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel nach § 45b BNatSchG

Entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, für den Rotmilan freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer

Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beim Bau von Windenergieanlagen ist es häufig unerlässlich Knicks zu roden und Überhälter zu fällen. In diesen können sich Fledermäuse Quartiere einrichten. Bevor es zu einer Entfernung dieser Strukturen kommt, müssen entweder die Bauschlusszeiten eingehalten werden oder es muss ein Negativnachweis in Form einer Kartierung/Überprüfung der Strukturen geliefert werden.

Die **Arten nach Anhang IV** der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein Artenschutzfachbeitrag (Windenergiestandort Negernbötel Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein für die 10. FNP-Änderung der Gemeinde Negernbötel, Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, 24.06.2026, aktualisiert 09.07.2026) sowie ein Haselmausgutachten (Windparkplanung Negernbötel Gutachten Haselmaus gemäß der bundesweiten Arbeitshilfe „Berücksichtigung der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) beim Bau von Windenergieanlagen“ (Büchner et al. 2017) für die Errichtung eines Windparks in der Gemeinde Negernbötel, Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, 29.06.2026) wurde angefertigt. Die Ergebnisse des nun vorliegenden ASB werden im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

5.3 Grundsätzlicher Hinweis

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird grundsätzlich berücksichtigt.

6 **Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Südost (76) – vom 16.01.2026**

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass zur Wohnbebauung ein Abstand von min. 1000 m einzuhalten ist.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Im Plangebiet wird ein Abstand von 800 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Siedlungsbereich eingehalten. Der im 2. Entwurf des Regionalplans 2025 vorgesehene Orientierungswert für Abstände zu Wohnbebauung beträgt ebenfalls 800 m. Ebenfalls wurde eine Schallprognose („Aussagen zu Immissionen von Schall und Schattenwurf Windpark Negernbötel Version 1“, Avacon Natur GmbH, Sarstedt, 09.04.2026) erstellt.

7 **Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde - Außenstelle Eutin – vom 07.01.2026**

741-634/2023-14255/2023-UV-724/2026:

Durch das oben genannte Planvorhaben wird weder Wald in Anspruch genommen noch der Waldabstand gem. § 24 LWaldG unterschritten.

Dementsprechend bestehen aus Sicht der Unteren Forstbehörde keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 **Autobahn GmbH des Bundes – vom 09.12.2025**

Durch das oben bezeichnete Vorhaben ergeben sich zunächst keine Betroffenheiten der Belange der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord. Die Autobahn GmbH des Bundes ist in den folgenden Verfahren nach BImSchG zu beteiligen, dies

fällt jedoch in die Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt. Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit des Landesbetriebes Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH).

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 08.12.2025

7250962 001:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Entlang der L84 und des Abzweigers, in nördliche Richtung, zur Straße Stubber Dorfstr. sind Telekommunikationsanlagen verlegt die zu schützen sind. Ansonsten haben wir gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um den Hinweis entsprechend ergänzt.

10 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR – vom 10.12.2025

Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen. Die Mailadresse lautet: dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. Dataport wurde beteiligt.

11 Ericsson Services GmbH – vom 16.12.2025

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.

Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle	
Name	Abstrahlrichtung Antennenhöhe			Name	Abstrahlrichtung Antennenhöhe
Bad Segeberg 3 Ost: 10° 13' 49,9" Nord: 53° 59' 17,0" 40m	139,0° 34,5m	23GHz	8,32 km	Bad Segeberg 0 Ost: 10° 18' 49,2" Nord: 53° 55' 53,7" 50m	319,1° 78m
Bad Segeberg 3 Ost: 10° 13' 49,9" Nord: 53° 59' 17,0" 40m	251,2° 39m	23GHz	9,75 km	Heidmühlen 1 Ost: 10° 05' 23,7" Nord: 53° 57' 35,2" 40m	71,1° 40m
Bad Segeberg 3 Ost: 10° 13' 49,9" Nord: 53° 59' 17,0" 40m	250,2° 39,0m	23GHz	9,7 km	Heidmühlen 1 Ost: 10° 05' 23,7" Nord: 53° 57' 35,2" 40m	70,2° 40,5m
Rickling 2 Ost: 10° 10' 34,8" Nord: 54° 00' 28,8" 38m	133,3° 39m	187GHz	12,39 km	Bad Segeberg 0 Ost: 10° 18' 49,2" Nord: 53° 55' 53,7" 50m	313,4° 84,2m

Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens

+/- 25m

freizuhalten.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

12 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst – vom 17.12.2025

2025-B-478:

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemarkung Negernbötel liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heranzukommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13 SWN Stadtwerke Neumünster GmbH – vom 13.01.2026

Wir haben die untenstehende E-Mail dankend erhalten und teilen Ihnen mit, dass wir keine Baumaßnahme o. Ä. in dem dargestellten Entwurf zeitnah planen.

Außerdem haben wir aktuell leider keine anliegende Trasse in diesem Bereich, weshalb wir den geplanten Bereich nicht mit Glasfaser anschließen können.

Sie müssen uns daher nicht im weiteren Bauablauf berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

14 Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale – vom 07.01.2026

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie über unser Online-Planauskunftsportal.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – vom 06.01.2026

TOEB.2025.12.00154:

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um die Hinweise entsprechend ergänzt.

16 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 06.01.2026

S01451450:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planvollzug berücksichtigt.

17 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – vom 08.01.2026

Aktenzeichen:

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2026. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um die Hinweise entsprechend ergänzt.

18 Keine Anregungen haben vorgebracht

- | | |
|---|------------------|
| 1. Dataport AöR | – vom 09.12.2025 |
| 2. Handwerkskammer Lübeck | – vom 19.12.2025 |
| 3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | – vom 22.12.2025 |
| 4. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | – vom 15.01.2026 |

19 Keine Stellungnahme abgegeben (TÖB)

- Amt Trave-Land: Schackendorf, Groß Rönna, Fahrenkrug, Klein Rönna, Krems II, Blunk
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -Direktion Berlin - Sparte Portfolio Management
- Bundesnetzagentur Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze, Referat 814
- Bundesnetzagentur Prüf- und Messdienst; Referat 511
- Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH
- EWS GmbH & Co. KG (Strom, Gas, Wasser)
- Gewässerpflegeverband Brandsau-Faule-Trave über das Amt Trave-Land
- HanseWerk Natur GmbH
- Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Luftfahrtbehörde (Windkraft)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV62 - Regionalentwicklung und Regionalplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 52 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 –
- Netz Lübeck GmbH - Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck
- Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Bad Segeberg (Strom- u. Gasversorgung)
- Stadt Wahlstedt
- Stadt Bad Segeberg
- SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Wassergemeinschaft Geschendorf-Westerrade über das Amt Trave-Land
- WZV der Gemeinden des Kreises Segeberg
- WZV der Gemeinden des Kreises Segeberg Abfallentsorgung
- WZV der Gemeinden des Kreises Segeberg Breitbandversorgung
- 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft
- Wehrführer

II. ÖFFENTLICHKEIT

Umweltverbände als Teil der Öffentlichkeit

20 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. – vom 16.01.2026

der BUND Kreisgruppe Segeberg nimmt zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Negernbötel wie folgt Stellung.

20.1 Schwerwiegender Verfahrensfehler

Die vorliegende Planung zur Errichtung von drei Windenergieanlagen weist einen schwerwiegenden Verfahrensfehler auf. Entgegen den gesetzlichen Vorgaben wurde die Abteilung Naturschutz des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU SH) als zuständige Umweltfachbehörde nicht am Verfahren beteiligt (Antwort des LfU auf Anfrage gemäß IZG SH, 14.01.2026).

Die Beteiligung des LfU SH ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 34 BNatSchG, UVPg) und dient der fachlichen Bewertung der Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Arten- und Biotopschutz sowie möglicher kumulativer Effekte. Die unterlassene Beteiligung stellt einen wesentlichen Abwägungsmangel dar und verletzt die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Planverfahrens.

Der BUND fordert die Gemeinde Negernbötel auf, den Verfahrensfehler unverzüglich zu heilen, das LfU SH ordnungsgemäß einzubinden und die Planänderung auf Grundlage einer vollständigen umweltfachlichen Prüfung erneut vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. Das LfU wurde nachträglich beteiligt. Deren Stellungnahme wird im Verfahren berücksichtigt.

20.2 FFH-Gebiet

Das Kiebitzholmer Moor ist ein Moorlebensraum im Kreis Segeberg. Es ist Teil des Natura-2000-Gebiets „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ (FFH-Gebiet DE 1927-301). Das Gebiet umfasst etwa 535 ha und ist als bedeutender Lebensraum für Moor- und Feuchtlandarten geschützt. Die geplanten WEA befinden sich in 200m Mindestabstand südöstlich des Kiebitzholmer Moor. Östlich des Untersuchungsgebiets liegt das FFH-Gebiet „Travetal“ (FFH-Gebiet DE 2127-391) in einem Mindestabstand von 2.074 m.

FFH-Gebiete unterliegen dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Veränderungen im Erhaltungszustand der Lebensraumtypen sind zu vermeiden (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2).

Das Kiebitzholmer Moor liegt nördlich der Rothenmühlenau in der Südlichen Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Fehmarn – Untere Elbe), einer Strecke von sehr hoher ornithologischer Bedeutung.

Insbesondere Zwergschwäne und andere Zugvögel nutzen diese Niederung als natürliche Leitlinie. Auch wenn das Gutachten 2025 keine Brutvorkommen dieser Arten dokumentiert, muss im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) das Risiko von Überflügen, Kollisionen und Störungen berücksichtigt werden.

In Schleswig-Holstein ist fast die Hälfte aller Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht bzw. gelten als gefährdet. Tendenz weiterhin steigend. In den letzten Jahr-

zehnten wurde etwa die Hälfte aller Biotope vernichtet (Kurs Natur 2030 - Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein).

Der Bau von WEA angrenzend an das „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor Moor“ hat durch deren Struktur, Schattenwurf, und Geräuschkulisse erhebliche negative Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse und damit auf die biologische Vielfalt in diesem Gebiet.

Der Bestand vieler Wiesenvögel in Schleswig-Holstein geht stark zurück. Ein Beispiel für den starken Rückgang ist, z.B. der Kiebitz mit einem Rückgang von 93 % seit 1980.

Schleswig-Holstein ist neben Niedersachsen das für Wiesenvögel bedeutendste Bundesland in Deutschland und besitzt eine sehr hohe nationale und internationale Verantwortung für den Schutz dieser Arten. Wiesenvögel wie Kiebitz, Austernfischer und Uferschnepfe sind besonders oder streng geschützt, und es besteht eine europarechtliche Verpflichtung, die Bestände in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten. In einem Mahnschreiben der EU-Kommission vom 13.3.2024 im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens werden auch die weiterhin abnehmenden Bestände der Uferschnepfe und des Kiebitzes gerügt. Um seinen europarechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Wiesenvögel nachzukommen, ist der Schutz von Wiesenvogelbrutgebieten daher erforderlich.

Eine Ornitho-Datenabfrage zeigt, dass u.a. für die sehr seltene und bestandsgefährdete Grauammer (Offenlandvogel) für den Bereich des Kiebitzholmer Moores Beobachtungen vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Eine FFH-Vorprüfung (Windparkplanung Negernbötel FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die FFH-Gebiete „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ (DE 1927-301) und „Travetal“ (DE 2127-391) für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Negernbötel im Landkreis Segeberg in Schleswig-Holstein gem. § 34 (1) BNatSchG, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, 30.04.2026) wurde angefertigt. Die Ergebnisse der vorliegenden FFH-Vorprüfung werden im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

20.3 avifaunistische Gutachten

Die weiteren Punkte nehmen Bezug auf das avifaunistische Gutachten von ORCHIS Umweltplanung GmbH (2025), dass die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Kiebitzholmer Moor (FFH-Gebiet DE1927-301) bewertet.

Aus dem Gutachten ergeben sich folgende wesentliche Punkte:

- **Horsterfassung:** Insgesamt neun Horste wurden kartiert. Ein Horst des kollisionsgefährdeten Rotmilans befindet sich nordwestlich der geplanten WEA; der zentrale Prüfbereich (1.200 m, BNatSchG 2022) überschneidet sich mit allen geplanten WEA. Vier Horste des Mäusebussards wurden erfasst, inklusive eines Revierzentrums.
- **Brutvogelkartierung:** 44 Vogelarten, darunter fünf streng geschützte bzw. gefährdete Arten (Feldlerche, Heidelerche, Kuckuck, Neuntöter) und die Wachtel als potenzieller Brutvogel.
- **Flugbeobachtung:** Insgesamt fünf Arten, davon vier WEA-relevant nach BNatSchG (2022), Leitfaden Schleswig-Holstein (MELUND & LLUR 2021/2023) bzw. LANU (2008).

Die Methodik orientierte sich an den aktuellen Empfehlungen von MELUND/LLUR und dem BNatSchG (2022).

4.) Kritikpunkte zur fachlichen Bewertung

Überschneidung mit Horsten und Revierzentren

- a) Der Rotmilan-Horst liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereichs und ist damit potenziell direkt von allen drei geplanten WEA betroffen.
- b) Das Revierzentrum des Mäusebussards und mehrere Horste befinden sich in räumlicher Nähe zu den WEA.
- c) Diese Überschneidung wird im Gutachten zwar erfasst, jedoch nicht hinreichend bewertet hinsichtlich direkter Störungen, Flugbewegungen und kumulativer Effekte aller drei WEA.
- d) Gemäß der bundeseinheitlichen Signifikanzprüfung nach § 45b BNatSchG gelten für Seeadler ein zentraler Prüfbereich von 2.000 m und ein erweiterter Prüfbereich von 5.000 m, für Rotmilan ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m und ein erweiterter Prüfbereich von 3.500 m gegenüber WEA. Die im avifaunistischen Gutachten (ORCHIS 2025) erfassten Horste liegen für den Seeadler 3.678 m und für den Rotmilan 739 m zur nächstgelegenen WEA, was die fachlich relevante Betroffenheit deutlich macht. Auch die Horste und Revierzentren des Mäusebussards liegen innerhalb des relevanten Prüfbereichs.

WEA-relevante Arten

- e) Insgesamt vier WEA-relevante Arten wurden im Flug beobachtet, fünf weitere Arten wurden als WEA-relevant bewertet.
- f) f. Das Gutachten benennt zwar die Arten, liefert aber keine konkrete quantitative Bewertung des Kollisionsrisikos oder der Beeinträchtigung der Brutvorkommen.

Gefährdete / streng geschützte Arten

- g) Feldlerche, Heidelerche, Kuckuck, Neuntöter und Wachtel wurden erfasst.
- h) Ihre Reviere liegen in Nähe zu den geplanten WEA; mögliche Störungen während der Brutzeit sind nicht quantifiziert oder minimiert worden.
- i) Feldlerchen sind Wiesenvögel, Wachteln wiesenaffin. Für die Wiesenvögel besteht nicht nur zur Bauzeit eine Betroffenheit, sondern auch durch das Vorhandensein der WEA. WEA sind eine senkrechte Struktur, deren Nähe Wiesenbrüter meiden. Hinzu kommen Geräusche und Schlagschatten.
- j) Der Kranich gilt nach BNatSchG, Anhang 1, zwar nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart. Der Aufnahme in Anhang 1 des BNatSchG basiert jedoch auf eine politische Auswahl ohne naturschutzfachlicher Nachvollziehbarkeit. Der Kranich ist nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1, eine streng geschützte Art. Nach der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2015) ist der Kranich als windenergiesensibel eingestuft. So sind Hauptflugkorridore zwischen (regelmäßig genutzten) Schlaf- und Nahrungsplätzen des Kranichs freizuhalten (LAG VSW 2015, S. 17). Im Gutachten sind 2 Kraniche auf Nahrungssuche dokumentiert. Regelmäßig genutzte Schlafplätze gelten als bedeutende Vogel Lebensräume (ebd.), zu denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 3.000 Metern empfohlen wird.

Rastvogelkartierung (RVK)

Im avifaunistischen Gutachten steht unter Punkt 2.5, dass die Erfassung des Rastgeschehens nicht erforderlich sei.

Dieser Aussage, dass keine RVK nötig ist, wird widersprochen. LANU 2008 fordert eine Erfassung des Rastgeschehens / der Vogelaktivität, wenn sich Windparkplanungen innerhalb oder in der Umgebung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz bzw. sensiblen Biotopverbundsystemen befinden. Ein Windpark liegt vor, wenn

mehrere Windenergieanlagen räumlich und funktional zusammengehören, das ist hier der Fall.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ein Artenschutzfachbeitrag (Windenergiestandort Negernbötel Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein für die 10. FNP-Änderung der Gemeinde Negernbötel, Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, 24.06.2026, aktualisiert 09.07.2026) wurde angefertigt. Die Ergebnisse des nun vorliegenden ASB werden im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

20.4 Fazit

Da das Kiebitzholmer Moor Teil eines FFH-Schutzgebiets ist und somit ein ausgewiesenes Schutz- und Biotopverbundgebiet nach EU-Recht, gilt es als ein Gebiet mit hoher Bedeutung für Natur- und Artenschutz.

Die geplanten drei WEA überschneiden die funktionalen Lebensräume mehrerer streng geschützter Arten, darunter **Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard, Kranich, Feldlerche, Heidelerche, Kuckuck, Neuntöter und Wachtel**. Das Avifaunagutachten (ORCHIS 2025) enthält nur die Erfassung der Horste, Reviere und Flugbewegungen, aber keine Bewertung der Umsetzbarkeit. Eine Einschätzung, ob eine Umsetzung grundsätzlich möglich sei, ist nicht belastbar aussagbar, da:

- keine quantitative Beurteilung der Beeinträchtigungen der Brutvögel erfolgt,
- die kumulativen Effekte aller drei WEA nicht berücksichtigt wurden,
- die überregionale Bedeutung als Zugroute für Zugvögel außer Acht gelassen wurde,
- die notwendige vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 44 BNatSchG wie u.a. für Fledermäuse nicht durchgeführt wurde.

Das Gutachten enthält keine Bewertung der Umsetzbarkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist daher zwingend erforderlich, insbesondere angesichts der Überschneidung aller drei geplanten WEA mit Horsten und Revierbereichen streng geschützter Arten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ein Artenschutzfachbeitrag (Windenergiestandort Negernbötel Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein für die 10. FNP-Änderung der Gemeinde Negernbötel, Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, 24.06.2026, aktualisiert 09.07.2026) sowie eine FFH-Vorprüfung (Windparkplanung Negernbötel FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die FFH-Gebiete „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ (DE 1927-301) und „Travetal“ (DE 2127-391) für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Negernbötel im Landkreis Segeberg in Schleswig-Holstein gem. § 34 (1) BNatSchG, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, 30.04.2026) wurden angefertigt. Die Ergebnisse des nun vorliegenden ASB und der FFH-Vorprüfung werden im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

21 Keine Stellungnahme abgegeben (Umweltverbände)

- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Naturpark Holsteinische Schweiz
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, z.Hd. Frau Heike Henning
- Kreisnaturschutzbeauftragter Dr. Gregor Hoffmann

Öffentlichkeit

KEINE